



P.P. CH-3003 Bern, BSV, EKFF

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen
und Gesellschaft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Unser Zeichen: 753.1/2007/00972 03.03.2011 Doknr: 239
Sachbearbeiter/in: Viviane Marti / Mav
Bern, 4. März 2011

Stellungnahme der Eidgenössischen Koordinationskommission für Familienfragen EKFF zur parlamentarischen Initiative (07.419) Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin

Sehr geehrte Kommissionsmitglieder

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur parlamentarischen Initiative „Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik“ Stellung zu nehmen.

Vorab freut sich die EKFF, dass die Vernehmlassungsunterlagen auf verschiedene Dokumente der Kommission Bezug nehmen. Sie sieht darin eine Anerkennung ihrer Arbeit.

Vom Grundsatz her unterstützt die EKFF die Schaffung einer Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik. Damit setzt der Bund ein klares Zeichen, Verantwortung im Bereich Familienpolitik zu übernehmen und spricht sich Steuerungsmöglichkeiten für eine gesamtheitliche Politikgestaltung zu. In diesem Sinne begrüsst die EKFF folglich den Vorentwurf der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats vom 13. Oktober 2010.

Gerne nehmen wir nachfolgend zu einzelnen Punkten Stellung:

Neue Verfassungsbestimmung Artikel 115a BV Programmnorm (Abs. 1)

Die Schaffung eines neuen Verfassungsartikels mit der Überschrift „Familienpolitik“ ist begrüssenswert. Es erscheint zudem aus systematischen Überlegungen sinnvoll, den bisherigen Art. 116 Abs. 1 BV, welcher die Berücksichtigung der Bedürfnisse der Familien bei der Erfüllung von Bundesaufgaben regelt, in den neuen Art. 115a Abs. 1 BV zu integrieren.

Die EKFF bedauert indes, dass diese an den Bund gerichtete Programmnorm, die keine verpflichtenden Bundeskompetenzen begründet, unverändert übernommen wird. Der Bund bleibt damit zwar ermächtigt, Massnahmen zum Schutz der Familie zu unterstützen, allerdings nur soweit, als dies für die Regelung der Unterstützungstätigkeit nötig ist. Er belässt jedoch das Vorsehen von Massnahmen zum Schutze der Familie weitgehend den Kantonen sowie privaten Organisationen.

Damit bleibt der effektive Spielraum des Bundes im Bereich der Familienpolitik sehr eingeschränkt. Mit der aktuellen Formulierung ist zu erwarten, dass die neue Verfassungsbasis keine nennenswerten Veränderungen der aktuellen Gestaltungspraxis des Bundes im Bereich der Familienpolitik bewirken wird. Die Unterstützungskompetenz des Bundes scheint zu unverbindlich, um die Kantone zu konkreten Massnahmen zur verbesserten Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu verpflichten. Der Anspruch einer umfassenden Familienpolitik wird mit dem neuen Verfassungsartikel nicht eingelöst.

Eine neue Verfassungsbestimmung hätte dem Bund jedoch gerade die Möglichkeit eingeräumt, diesen rein programmatischen Ansatz zu verlassen und sich selber eine aktivere und eigenständigere Funktion im Bereich der familienpolitischen Massnahmen zuzuschreiben. Besonders wünschenswert wäre eine grössere Verantwortungsübernahme des Bundes im Bereich der Massnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie gewesen. So begrüssenswert beispielsweise die Anstossfinanzierung ist, bleibt es zu bemängeln, dass der Bund mit diesem Instrument zu wenig Steuerungsmöglichkeiten hat, um ein flächendeckendes Angebot an qualitativ hochstehenden Betreuungsplätzen im Bereich der familien- und schulergänzenden Betreuung zu garantieren. Die kantonal sehr unterschiedlich ausgestalteten Angebote und Steuerungsinstanzen in diesem Bereich, die zudem oftmals in reiner Gemeindekompetenz stehen, haben in den letzten Jahren einen unübersichtlichen Flickenteppich geschaffen und begründen interkantonale Ungleichheiten, die sich nicht rechtfertigen lassen.

Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit (Abs. 2)

Die EKFF unterstützt die in Abs. 2 vorgeschlagene Verankerung einer Regelung der Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit durch Bund und Kantone. Die verpflichtende Förderungskompetenz ist ein Schritt in die richtige Richtung. Die EKFF jedoch hätte es bevorzugt, wenn weitergehende Verpflichtungen des Bundes vorgesehen worden wären.

Die Geltendmachung der Förderungskompetenz und die effektiv daraus abgeleiteten konkreten Massnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit in der Praxis dürften in der vorgeschlagenen Formulierung in vielen Bereichen schwierig durchsetzbar sein. Die im Bericht erwähnten Massnahmen sind allesamt unterstützungswürdig und die EKFF würde es begrüssen, wenn der Bund sich für ihre Durchsetzung engagieren würde. Da es sich jedoch meistens um transversale Massnahmen handelt, die nur in Kooperation mit Akteurinnen und Akteuren anderer Politikfelder durchgesetzt werden können (z.B. Blockzeiten in der Schule, Möglichkeit flexibler Arbeitszeitgestaltung am Arbeitsplatz), werden viele der erwähnten, von diesem Artikel abgeleiteten effektiven Interventions- und Gestaltungsmöglichkeiten des Bundes, sehr beschränkt bleiben.

Die Möglichkeit der Gesetzgebung von Bund und Kantonen im Bereich der familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen, wie sie in Abs. 2, Satz 2 vorgeschlagen wird, ist aus Sicht der EKFF eine zwingend in die neue Verfassungsbasis aufzunehmende Regelung. Bisher existiert für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf keine Basis in der Bundesverfassung. Damit der Bund in diesem Bereich auch nach Ablauf der Anstossfinanzierung 2015 aktiv sein kann, ist die entsprechende Ergänzung der Verfassung zu unterstützen. Damit können Bund und Kantone als wichtige Akteure gleichzeitig in die Pflicht genommen werden und die Kompetenzen klar geregelt werden.

Die EKFF regt zudem an, dass sich der Bund in diesem Artikel auch explizit eine Gesetzgebungsverpflichtung zur Schaffung einer Elternzeit und eines Elterngelds einräumt (siehe Publikation zu diesem Thema der EKFF 2010). Eine entsprechende Regelung geniesst aus Sicht der EKFF höchste familienpolitische Priorität sowohl zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit als auch zur Förderung der Gleichstellung und Absicherung von Carearbeit.

Verpflichtende beschränkte Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Bereich Vereinbarkeit von Beruf und Familie analog Bildungsartikel (Abs. 3)

Die EKFF begrüsst die Verpflichtung des Bundes, gesetzgeberisch aktiv zu werden, wenn die Bestrebungen der Kantone oder Dritter nicht ausreichen, um die Ziele der Vereinbarkeit zu erreichen. Die EKFF hätte sich jedoch gewünscht, dass sich der Bund auch über ein stärkeres eigenständiges Finanzierungsengagement zu einer umfassenderen Gestaltung der Familienpolitik bekennt.

Harmonisierung der Alimentenbevorschussung (Abs. 4)

Die EKFF unterstützt die Idee der Harmonisierung der Alimentenbevorschussung und plädiert dringend dafür, dass der Bund diese Funktion übernimmt. Im Rahmen des erwarteten Postulatsberichts der nationalrätlichen Kommission werden dazu auch konkrete Lösungsansätze erwartet. Ob die Aufnahme dieses Anliegens in die neue Verfassungsnorm der richtige Ansatz ist, lässt sie offen. Grundsätzlich unterstützt sie aber die Idee des Minderheitsantrags, nach einer Verfassungsgrundlage für die Umsetzung der Bundeskompetenz in diesem Bereich zu suchen.

Förderung und Schutz von Kindern und Jugendlichen

Die parlamentarische Initiative Hochreutener verlangt zusätzlich eine Verfassungsbasis für die Förderung der Bildung und Integration von Kindern und Jugendlichen. Dieses Anliegen wurde im Vorentwurf der SGK-NR jedoch nicht aufgenommen. Im erläuternden Bericht stellt die Kommission allerdings auf Seite 17 fest, dass dem Bund für eine umfassende Förderungskompetenz eine entsprechende Grundlage in der geltenden Verfassung fehlt. Deshalb erscheint der EKFF eine Ergänzung von Art. 67 BV im Sinne der parlamentarischen Initiative Amherd zielführend, die neben der Förderung auch auf den Kinder- und Jugendschutz abzielt.

Die EKFF dankt für die wohlwollende Prüfung ihrer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Jürg Krummenacher
Präsident, Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen